

15. Ist wenn nach § 12 Abs. 2 St.P.O. die Verhandlung und Entscheidung einer Strafsache einem anderen von mehreren zuständigen Gerichten durch das gemeinschaftlich obere Gericht übertragen war, dieses obere Gericht zur Beschlussfassung in dem Falle berufen, daß nach § 15 St.P.O. eine Verhinderung des Gerichts eintritt, dem es die Verhandlung und Entscheidung der Strafsache übertragen hatte?

I. Straffenat. Beschl. v. 15. Juni 1911 g. D.=L.
D.R.V.T.B. 86/11.

Durch den vorbezeichneten Beschluß des Reichsgerichts ist die Untersuchung und Entscheidung zweier beim Landgerichte zu Liegnitz anhängiger Strafsachen gegen D.-L. gemäß § 15 St. P. O. dem Landgerichte zu Breslau übertragen worden.

Aus den Gründen:

Die Untersuchung und Entscheidung der beiden bezeichneten Sachen, von denen zuvor die eine bei dem Großherzoglichen Landgerichte zu Heidelberg, die andere bei dem Königlichen Landgerichte zu Cassel anhängig war, ist durch einen gemäß § 12 Abs. 2 St. P. O. gefaßten Beschluß des Reichsgerichts vom 11. Januar 1909 dem nach § 8 das. zuständigen Landgerichte zu Liegnitz übertragen worden. Dieses Gericht ist nunmehr durch die für begründet erklärte Ablehnung fast aller Richter an der Erledigung der Sachen verhindert; es ist daher Anlaß zur Anwendung des § 15 das. gegeben. Das als „das zunächst obere Gericht“ um Beschlußfassung angegangene Königliche Oberlandesgericht zu Breslau hat sich am 24. März 1911 unter der Annahme, daß nach dem Wegfalle des Landgerichts zu Liegnitz die Prozeßlage dieselbe sei, wie vor dem Erlasse des reichsgerichtlichen Beschlusses vom 11. Januar 1909 zu einer Beschlußfassung nach § 15 für unzuständig erklärt und das Reichsgericht als zuständig zur Bestimmung eines anderen Gerichts erachtet, indem es dabei offenbar eine neuerliche reichsgerichtliche Beschlußfassung gemäß § 12 Abs. 2 im Auge hat. Diese Rechtsauffassung geht fehl.

Für die Anwendung des § 15 St. P. O. muß es gleichgültig sein, in welcher Weise das „an sich zuständige Gericht“, das an der Erledigung eines bei ihm anhängigen Strafverfahrens verhindert ist, mit der Sache befaßt worden ist. Es kann hierfür keinen Unterschied bilden, ob die Rechtshängigkeit ihren Grund darin hat, daß die öffentliche Klage bei diesem Gericht erhoben und von ihm selbst die Untersuchung eröffnet worden ist oder ob ihm die schon von einem anderen zuständigen Gericht eröffnete Untersuchung gemäß § 12 Abs. 2 das. von dem gemeinschaftlichen oberen Gericht übertragen wurde. Im einen wie im anderen Falle ist die Rechtshängigkeit prozeßrechtlich die gleiche und muß beim Eintritte der Voraussetzungen von § 15 das. die Untersuchung und Entscheidung der Sache dem an der Ausübung des Richteramts verhinderten Gerichte durch „das zunächst obere Gericht“ abgenommen und einem anderen gleichstehen-

den Gericht übertragen werden. Von einer Anwendung des § 12 Abs. 2 das. kann in solchem Falle keine Rede mehr sein. Diese Gesetzesstelle betrifft die durch Zweckmäßigkeitsrücksichten veranlaßte Übertragung der Untersuchung und Entscheidung einer bei einem zuständigen Gerichte bereits nach § 12 Abs. 1 anhängig gewordenen Sache an ein anderes an sich zuständiges Gericht. Es „kann“ in Fällen dieser Art gemäß § 12 Abs. 2 eine Übertragung von dem einen Gericht an ein anderes „durch das gemeinschaftliche obere Gericht“ stattfinden; hierbei können zuständige Gerichte der verschiedensten Gegenden in Betracht kommen, und das zur Übertragung berufene gemeinschaftliche obere Gericht kann und wird sehr häufig ein anderes sein, als das zunächst obere Gericht. Der § 15 aber befaßt sich mit dem Falle der Verhinderung des an sich zuständigen Gerichts an der Erledigung der bei ihm anhängigen Sache und der deswegen erforderlichen Ersetzung dieses Gerichts durch ein anderes. Hier handelt es sich nicht mehr um eine Übertragung bloß aus Zweckmäßigkeitsgründen, nicht um eine bloß mögliche Übertragung, sondern um eine solche, die durch die Sachlage geboten ist. Es „hat“ nach § 15 eine Übertragung zu erfolgen, und zwar nicht an ein anderes „an sich zuständiges“ Gericht durch ein gemeinschaftliches oberes Gericht, sondern durch das gegenüber dem verhinderten Gerichte „zunächst obere Gericht“ an ein dem verhinderten gleichstehendes Gericht, dem bis dahin eine Zuständigkeit nicht innewohnen braucht, das vielmehr nur, wie selbstverständlich, im Bereiche der Gerichtsgewalt des die Übertragung anordnenden oberen Gerichts liegen, also zu dessen Bezirke gehören muß.

Die Anwendung des § 12 Abs. 2 St.P.O. ist demnach an ganz andere Voraussetzungen gebunden und erfolgt in anderer Weise als die des § 15 das. Nur die eine von beiden kann jeweils Platz greifen, und in Fällen der vorliegenden Art muß es die des § 15 sein.

Das Oberlandesgericht Breslau stützt seine abweichende Rechtsauffassung auf die Annahme, daß nach dem „Wegfalle“ des Landgerichts Liegnitz die prozessuale Lage dieselbe sei wie vor Erlass des reichsgerichtlichen Beschlusses vom 11. Januar 1909, weil nunmehr „wiederum zwei in anderen Oberlandesgerichtsbezirken anhängige Strafsachen, in denen das Hauptverfahren eröffnet sei, vorlägen“.

Diese Annahme ist irrig. Mit der Übertragung der Sachen an das Landgericht zu Liegnitz ist deren Rechtshängigkeit bei den Landgerichten zu Heidelberg und zu Cassel erloschen, und es ist nicht ersichtlich, wie sie bei diesen Gerichten dadurch wieder aufleben sollte, daß das Landgericht Liegnitz zur Erledigung der Sachen unfähig geworden ist. Trotz des Eintritts dieser Unfähigkeit bleiben die beiden Strafsachen nach wie vor bei dem Landgerichte Liegnitz anhängig, und nur deshalb, weil dieses Gericht in dem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts verhindert ist, muß für diesen einen Fall gemäß § 15 das. an seine Stelle ein anderes Gericht gesetzt werden.

Das hätte dem Oberlandesgerichte Breslau als dem gegenüber dem Landgerichte Liegnitz „zunächst oberen Gerichte“ obgelegen. Nachdem dieses sich nun aber durch einen unanfechtbaren Beschluß zu einer Übertragung nach § 15 St.P.D. für unzuständig erklärt hat und kein gesetzliches Mittel besteht, das Oberlandesgericht zu einer Beschlußfassung in anderem Sinne anzuhalten, mußte es Aufgabe des Reichsgerichts sein, in sinngemäßer Anwendung des § 15 das. an Stelle des Oberlandesgerichts den Übertragungsbefchluß zu fassen.